

Frauenfeld, 12. Juni 2006

Entscheid Nr. 45

2205/2006/DBU/ARP

Politische Gemeinde Salmsach

Baulinienplan „An der Aach“, Parzellen Nrn. 274 und 278 / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 4. Mai 2006 ersucht der Gemeinderat Salmsach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den **Baulinienplan „An der Aach“, Parzellen Nrn. 274 und 278** keine Rekurse hängig.
2. Die beiden in den Baulinienplan einbezogenen Parzellen Nrn. 274 und 278 sind gemäss Zonenplan teilweise der Dorfzone D und teilweise der Freihaltezone Fh zugewiesen. Mit der Festlegung einer Baulinie für Bauten sowie einer Baulinie für Anlagen wird zwecks Gewährleistung von Überbaubarkeit und Strassenerschliessung der beiden vorgenannten Parzellen der gesetzliche Abstand gegenüber Ufergehölzen sowie gegenüber Gewässern gemäss §§ 63 und 64 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterschritten. Die besonderen Gründe, welche laut §§ 63 und 64 PBG zur Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes gegenüber Ufergehölzen bzw. Gewässern vorliegen müssen, werden im Planungsbericht zum Baulinienplan ganzheitlich und plausibel dargelegt. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden seitens der einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan angemeldet. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Salmsach am 7. März 2006 beschlossene Baulinienplan „An der Aach“, Parzellen Nrn. 274 und 278 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Salmsach, 8599 Salmsach, unter Beilage dreier Baulinienpläne „An der Aach“, Parzellen Nrn. 274 und 278, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „An der Aach“, Parzellen Nrn. 274 und 278, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **12. Juni 2006**